

Die Nutzung von Musik im politischen Wahlkampf



unipress

Schriften zum deutschen und internationalen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

Band 50

Herausgegeben von Professor Dr. Haimo Schack, Kiel,
Pensionierter Direktor des Instituts für Europäisches und
Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Christian Kube

Die Nutzung von Musik im politischen Wahlkampf

Indirekte Beeinträchtigungen von Urheber-
und Künstlerpersönlichkeitsrechten

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Studienstiftung ius vivum.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, D-25917 Leck
Printed in the EU.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2198-6398
ISBN 978-3-8470-1174-3

Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	11
A. Problemaufriss und Eingrenzung	11
B. Gang der Arbeit	13
Kapitel 1: Nutzungsrechtliche Einordnung der Werkwiedergabe im Wahlkampf	15
A. Urheberrechtliche Grundlagen	16
I. Schutzvoraussetzungen	17
II. Der Urheber	18
III. Verhältnis von Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechten	19
B. Betroffene Verwertungsrechte	20
C. Schranken des Urheberrechts	22
D. Rechtswahrnehmung	24
I. GEMA-Berechtigungsvertrag bis 2010	25
II. GEMA-Berechtigungsvertrag seit 2010	26
III. GVL-Berechtigungsvertrag	27
IV. Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten	27
E. Zwischenergebnis	28
Kapitel 2: Urheber- und Künstlerpersönlichkeitsrecht – ein Überblick	29
A. Geschichte des Urheberpersönlichkeitsrechts	29
B. Verfassungsrechtliche und internationale Grundlagen des Urheberpersönlichkeitsrechts	32
I. Grundrechte	32
II. Europäische Union	33
III. Staatsverträge	35
C. Urheberpersönlichkeitsrecht und kleine Münze	36

D. Postmortales Urheberpersönlichkeitsrecht	37
E. Ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht?	38
F. Urheber- und allgemeines Persönlichkeitsrecht	40
I. Verhältnis der Rechte	40
II. Auffangfunktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	42
G. Künstlerpersönlichkeitsrecht	43
H. Urheber- und künstlerpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse	44
I. Veröffentlichungsrecht	45
II. Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbezeichnung	46
III. Integritätsschutz	47
IV. Rückrufsrechte	48
 Kapitel 3: § 14 UrhG – Entstellung des Werkes	 49
A. Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes	50
B. Indirekte Beeinträchtigungen durch veränderten Kontext	51
I. Fallgruppen	52
1. Anstößiger Kontext	52
2. Präsentation neben anderen Werken	53
3. Verbindung mit anderen Werken	53
4. Hängung	54
5. Ausstellungskonzept	54
6. Ortsspezifische Kunst	55
7. Nutzung als Klingelton	56
8. Sonstige Einzelfälle	56
II. Indirekte Beeinträchtigung durch Nutzung in der Werbung	57
III. Indirekte Beeinträchtigung durch Nutzung im Wahlkampf	59
C. Interessengefährdung	62
I. Grundsätzliches	62
1. Ideelle Interessen	62
2. Wirtschaftliche Interessen	62
3. Eignung zur Interessengefährdung	63
4. Intensität der Interessengefährdung	64
5. Interessengefährdung nur bei Öffentlichkeitsbezug?	64
6. Keine Interessengefährdung bei Einwilligung des Urhebers	65
II. Interessengefährdung bei Werknutzung im Wahlkampf	66
1. Eindruck der Unterstützung einer politischen Partei	66
2. Stärkere Interessengefährdung bei abgelehnten politischen Zielen	67
3. Konkrete politische Partei nicht entscheidend	67
4. Kritik der Literatur am OLG Jena und LG Erfurt	68

5. Eindruck der Unterstützung als entscheidendes Kriterium . . .	70
6. Unwillkürliche Gedankenverbindung ausreichend	70
7. Keine Beschränkung auf den Wahlkampf politischer Parteien	72
8. Intensität der Interessengefährdung im Wahlkampf	73
D. Interessenabwägung	74
I. Grundsätzliches	74
II. Im Wahlkampf zu berücksichtigende Interessen politischer Parteien	75
1. Art. 21 GG	77
2. Art. 5 I GG	78
3. Zwischenergebnis	79
E. Ergebnis	80
 Kapitel 4: § 75 UrhG – Beeinträchtigung der Darbietung	 81
A. Entstellung oder andere Beeinträchtigung	82
B. Gefährdung von Ansehen oder Ruf als ausübender Künstler	83
C. Interessenabwägung und Rücksichtnahmegebot bei Ensembleleistungen	85
D. Ergebnis	85
 Kapitel 5: Rechtsfolgen	 87
A. Unterlassung	87
B. Schadensersatz	88
I. Materieller Schaden	88
II. Immaterieller Schaden	89
C. Weitere Rechtsfolgen	90
 Endergebnis	 91
 Literaturverzeichnis	 93

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 als Dissertation von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angenommen.

Mein Dank gilt im Besonderen Herrn Prof. Dr. Haimo Schack für die hervorragende Betreuung. Weiter danke ich Herrn Prof. Dr. Joachim Jickeli für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung *ius vivum* danke ich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Zuletzt bedanke ich mich bei meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglicht und mich immer ermutigt haben, meinen eigenen Weg zu gehen.

Einleitung

A. Problemaufriss und Eingrenzung

Bei Wahlkampfveranstaltungen wird häufig die Wartezeit bis zur Ankunft der Politiker von einer Coverband auf der Bühne überbrückt. Dabei geht es aber nicht nur um die Überbrückung von Zeit. Musik wird bei Wahlkampf- und anderen Veranstaltungen auch bewusst dazu benutzt, eine bestimmte Stimmung zu erzeugen, von der der Werbende glaubt, dass sie seinen Zwecken förderlich sei.¹

Ein Beispiel ist das Lied »Angie« der Rolling Stones, das sich in Anspielung auf Angela Merkel zu einer inoffiziellen Wahlkampfhymne der CDU/CSU entwickelte, wovon die Rolling Stones wenig begeistert waren.² Ein Sprecher der CDU bezeichnete den Gebrauch als rechtmäßig, da man hierfür die Nutzungsrechte bei der GEMA erworben habe.³

Mediale Aufmerksamkeit erregte auch der folgende Fall: Im Bundestagswahlkampf 2013 wurde das Lied »An Tagen wie diesen« der Band Die Toten Hosen vor allem von SPD und CDU auf Wahlkampfveranstaltungen wiedergegeben, wovon sich die Band in einer Stellungnahme auf ihrer Facebook-Seite distanzierte.⁴ Die Bandmitglieder fanden dies »unanständig und unkorrekt« und sprachen von einem klaren Missbrauch ihrer Musik durch Leute, die ihnen in keiner Weise nahe stünden. Die Gefahr, dass manche auf die Idee kommen, es bestünde eine Verbindung zwischen der Band und den beworbenen politischen Inhalten, mache sie wütend. Die Rechtslage sei aber so, dass sie dagegen nichts machen könnten.

Vergleichbar, aber noch brisanter war die Situation im Landtagswahlkampf 2014 in Thüringen. Die NPD spielte auf ihren Wahlkampfveranstaltungen Musik ab, wogegen sich eine ganze Reihe Urheber und ausübender Künstler rechtlich

1 Renner GRUR 2017, 772, 774.

2 Wahlkampf-Hymne: Stones sauer wegen »Angie«.

3 Paterson »Angie« Merkel in row with Rolling Stones over song.

4 »Tage wie diese«: Tote Hosen wollen nicht bei Wahlkampfauftritt gespielt werden; Die Toten Hosen: Wir distanzieren uns von der Verwendung unserer Musik im Wahlkampf.

zur Wehr setzte, da sie auf keinen Fall mit der rechtsradikalen NPD in Verbindung gebracht werden wollten.⁵

Das LG Erfurt hielt eine Verbotsmöglichkeit aus dem *Urheberpersönlichkeitsrecht* für gegeben.⁶ Dies wurde im Wesentlichen vom OLG Jena⁷ und dem BGH⁸ bestätigt.

Im Hinblick auf das *Künstlerpersönlichkeitsrecht* aber war das LG Erfurt nicht so großzügig.⁹ Die Berufungsinstanz OLG Jena ging hingegen davon aus, dass auch aus dem *Künstlerpersönlichkeitsrecht* eine Verbotsmöglichkeit folge.¹⁰

In einem Fall wurde die Nutzung schlicht deshalb verboten, weil die NPD die erforderliche Nutzungslizenz bei der GEMA nicht hatte erwerben können.¹¹

Die vorliegende Arbeit will klären, wann Urheber und ausübende Künstler gegen eine Nutzung ihrer Musik im Wahlkampf vorgehen können, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen sich eine Verbotsmöglichkeit aus den Persönlichkeitsrechten der §§ 14, 75 UrhG ergibt. Dafür wird vor allem zu klären sein, ob in der Nutzung von Musik im Wahlkampf eine indirekte Beeinträchtigung von Urheber- und Künstlerpersönlichkeitsrechten liegt.

-
- 5 LG Erfurt Urt. vom 5.9.2014 – 3 O 1076/14 – Atemlos (einstweilige Verfügung); LG Erfurt Beschl. vom 29.9.2014 – 3 O 1241/14 – Du schreibst Geschichte (einstweilige Verfügung); LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1139/14 – Die Höhner (Widerspruch gegen einstweilige Verfügung); LG Erfurt Teilurt. vom 25.9.2015 – 3 O 102/15, BeckRS 2015, 118185 – Die Höhner (Hauptsache); LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1087/14 (Widerspruch gegen einstweilige Verfügung); LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1181/14 – Deine Schuld (einstweilige Verfügung); LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1190/14 (einstweilige Verfügung). Die soweit ersichtlich unveröffentlichten Entscheidungen liegen dem Verfasser vor.
- 6 LG Erfurt Teilurt. vom 25.9.2015 – 3 O 102/15, BeckRS 2015, 118185 – Die Höhner; LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1087/14, S. 5; LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1139/14, S. 4f. – Die Höhner; LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1181/14 – Deine Schuld, S. 5; LG Erfurt Urt. vom 13.10.2014 – 3 O 1190/14, S. 4.
- 7 OLG Jena Urt. vom 22.4.2015 – 2 U 738/14, ZUM-RD 2015, 670 – Die Höhner; OLG Jena Urt. vom 22.6.2016 – 2 U 868/15, GRUR 2017, 622 – Die Höhner II.
- 8 BGH Beschl. vom 11.5.2017 – I ZR 147/16, GRUR-RR 2018, 61 – Die Höhner (Nichtannahmebeschluss).
- 9 LG Erfurt Urt. v. 5.9.2014 – 3 O 1076/14, S. 4f. – Atemlos; LG Erfurt Urt. v. 13.10.2014 – 3 O 1087/14, S. 6; LG Erfurt Urt. v. 13.10.2014 – 3 O 1181/14 – Deine Schuld, S. 6.
- 10 OLG Jena, Urt. v. 18.3.2015 – 2 U 674/14 – Helene Fischer, abrufbar unter: <https://www.telemedicus.info/urteile/Allgemeines-Persoenlichkeitsrecht/1548-OLG-Jena-Az-2-U-67414-Schlagersaengerin-kann-Abspielen-eines-bekannten-Hits-auf-Partei-Wahlkampfveranstaltung-untersagen-Atemlos.html> – Zugriff am 17.12.2019.
- 11 LG Erfurt Beschl. vom 29.9.2014 – 3 O 1241/14 – Du schreibst Geschichte, S. 2.

B. Gang der Arbeit

Im ersten Kapitel wird untersucht, ob der Urheber die Werkwiedergabe im Wahlkampf bereits aufgrund seiner Verwertungsrechte verbieten kann. Das zweite Kapitel gibt eine Einführung in das Urheber- und das Künstlerpersönlichkeitsrecht und die daraus fließenden Befugnisse. Das dritte Kapitel geht der Frage nach, ob in der Werkwiedergabe im Wahlkampf eine Verletzung von § 14 UrhG liegt. Im vierten Kapitel wird untersucht, ob sich für das Persönlichkeitsrecht der ausübenden Künstler in § 75 UrhG Abweichungen ergeben. Im fünften Kapitel schließlich werden die Rechtsfolgen dargestellt.

Kapitel 1: Nutzungsrechtliche Einordnung der Werkwiedergabe im Wahlkampf

Bevor auf die Persönlichkeitsrechte eingegangen wird, soll untersucht werden, ob der Urheber die Nutzung seines Werkes zu Zwecken der politischen Werbung bereits über seine Verwertungsrechte verbieten kann, also unabhängig vom Urheberpersönlichkeitsrecht.

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber ein Ausschließlichkeitsrecht, das es ihm ermöglicht, seine ideellen sowie materiellen Interessen durchzusetzen.¹² Grundsätzlich kann der Urheber seine ideellen Interessen auch über seine Verwertungsrechte verfolgen.¹³ Deshalb kommt es auf die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts und die dabei vorzunehmenden Abwägungen im Ergebnis nur an, wenn die Nutzung des Werkes grundsätzlich erlaubt ist, der Urheber sie also nicht schon über seine Verwertungsrechte verbieten kann.

Die Gerichte in Thüringen haben in den eingangs erwähnten Fällen beide Wege, den über die Verwertungsrechte wie den über Persönlichkeitsrechte, für möglich gehalten. So untersagte das LG Erfurt in einem Fall die Werkwiedergabe, weil es sich um Werbung handle, für die die GEMA keine Lizenz habe einräumen können.¹⁴ Das OLG Jena ließ es in einem parallel gelagerten Fall ausdrücklich dahinstehen, ob Verwertungsrechte überhaupt verletzt seien.¹⁵

Bevor auf die betroffenen Verwertungsrechte eingegangen wird, sollen kurz die urheberrechtlichen Grundlagen – insbesondere das Verhältnis von Verwertungs- und Persönlichkeitsrechten – dargestellt werden.

12 § 11 Satz 1 UrhG; *Schack UrhR*, Rn 12.

13 *SL-v. Ungern-Sternberg*, § 15 UrhG Rn 209.

14 LG Erfurt Beschl. v. 29. 9. 2014 – 3 O 1241/14 – Du schreibst Geschichte, S. 2.

15 OLG Jena ZUM-RD 2015, 670 – Die Höhner.

A. Urheberrechtliche Grundlagen

Das Urheberrecht hat zwei integrale Bestandteile: einen vermögensrechtlichen und einen persönlichkeitsrechtlichen.¹⁶ Das Urheberpersönlichkeitsrecht steht also nicht neben dem Urheberrecht, sondern ist Teil desselben.¹⁷ Dabei soll das Urheberrecht primär die immateriellen Interessen des Urhebers schützen.¹⁸ Es ist insoweit ein Herrschaftsrecht über das Werk als Persönlichkeitsbestandteil.¹⁹ Dass die Persönlichkeit des Urhebers im Vordergrund steht, zeigt sich außer in § 11 Satz 1 UrhG auch daran, dass die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse in §§ 12–14 UrhG den Verwertungsrechten vorangestellt wurden.²⁰

Zwischen dem Urheber und einem von ihm geschaffenen Werk besteht ein geistiges Band, da der Urheber in jedem Werk Spuren seiner Persönlichkeit hinterlässt.²¹ Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll dieses geistige Band schützen, Schutzgegenstand ist also weder der Urheber noch das Werk als solches.²² Im Vordergrund steht die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk und nicht das Werk.²³ Das Urheberrecht muss also mindestens so weit reichen, wie das Werk noch von der Persönlichkeit des Urhebers beeinflusst ist.²⁴

Das Werk erlaubt aufgrund dieser Verbindung mit dem Urheber Rückschlüsse auf dessen künstlerische Auffassung oder politische Einstellung sowie sein handwerkliches Können.²⁵ Für den Urheber besteht deshalb die Gefahr, dass sich – etwa weil das Werk im Nachhinein verändert wurde – ein falsches Persönlichkeitsbild ergibt.²⁶

Vom Urheberrecht nicht erfasst werden die persönliche Ehre des Urhebers und dessen Gesamtwerk (Œuvre). Diese Interessen können jedoch über das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt sein.²⁷ Auch eine Kunstkritik an

16 *Peifer* Individualität, 57; *Schack* UrhR, Rn 22. Zum monistischen Verständnis der beiden Komponenten siehe unten S. 19.

17 A. A. wohl *Federle*, 29, der das Urheberpersönlichkeitsrecht als ein Mischrecht aus Immaterialgüterrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht ansieht.

18 *Schack* UrhR, Rn 32.

19 *Schlingloff* GRUR 2017, 572, 573.

20 *Schack* UrhR, Rn 353.

21 FN–*Dustmann*, vor § 12 UrhG Rn 2.

22 *MöNic–Kroitzsch/Götting*, § 11 UrhG Rn 5; *Schack* UrhR, Rn 353; *Ulmer*, 111; *Wallner*, 37.

23 BTDr IV/270, S. 37.

24 Vgl. *Gierke*, 764.

25 KG GRUR-RR 2008, 188, 190 – Abdruck privater Briefe mit politisch-historischem Inhalt; *MöNic–Kroitzsch/Götting*, § 12 UrhG Rn 1; *Federle*, 30; *Gantz*, 48; *Schack* KuR, Rn 256; *Wallner*, 37.

26 *Federle*, 30; *Kellerhals* Urheberpersönlichkeitsrechte im Arbeitsverhältnis, 91 f.

27 *Schack* UrhR, Rn 44.

einzelnen Werken lässt sich über das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht unter-sagen.²⁸

I. Schutzvoraussetzungen

Auch wenn das Urheberrecht nicht das Werk als solches schützt, ist ein konkretes Werk doch stets Voraussetzung für das Entstehen eines Urheberrechts.²⁹ Eine bloße Idee, eine bestimmte Technik oder ein Stil sind noch nicht schutzfähig.³⁰ Erforderlich ist vielmehr eine Formgebung durch den Urheber.³¹ Auf eine körperliche Fixierung des Werkes hingegen kommt es für das Urheberrecht nicht an.³² Schutzfähig ist die freie Rede genauso wie eine Live-Darbietung.³³ Das Urheberrecht besteht unabhängig von der Existenz oder Fortexistenz eines Werkstücks.³⁴ Es erlischt auch nicht mit der Zerstörung des letzten Werkexemplars. Das Urheberrecht am Geisteswerk ist strikt vom dem Sacheigentum am Werkexemplar zu trennen.³⁵

Weil das Urheberrecht das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk schützen soll, kommt ein Urheberrecht auch nur in Frage, wenn ein geistiger Gehalt des Werkes vorhanden ist, in dem sich die dahinter stehende Persönlichkeit des Schöpfers widerspiegelt.³⁶ Ein solcher Ausdruck der Persönlichkeit setzt voraus, dass ein Gestaltungsspielraum genutzt worden ist; man spricht hier von Individualität als Schutzvoraussetzung in § 2 II UrhG.³⁷ Wo dieser Spielraum fehlt, weil die Gestaltung natürlich vorgegeben ist, kann kein Urheberrecht entstehen.³⁸ Das Monopolrecht ist nur gerechtfertigt, weil und soweit das Urheberrecht – im Gegensatz zum Vorgefundenen (*objet trouvé*) – etwas von der Person des Schöpfers enthält.³⁹ Die persönliche Prägung des Werkes muss jedoch nicht so stark sein, dass jeder den Urheber im Werk wiedererkennt und es ihm auf Anhieb zuordnen kann.⁴⁰

28 Siehe unten S. 51.

29 Wallner, 64.

30 DS-Schulze, § 2 UrhG Rn 37 ff.

31 Schack UrhR, Rn 187.

32 Schack UrhR, Rn 253.

33 Schack UrhR, Rn 187.

34 Schack UrhR, Rn 34.

35 BGHZ 44, 288, 295 – Apfel-Madonna; DS-Dreier, Einl. Rn 7; Eggert UFITA 138 (1999), 183, 192 f.; Schack UrhR, Rn 34; vgl. § 44 UrhG.

36 Schack UrhR, Rn 185.

37 Peifer Individualität, 82; Schack UrhR, Rn 189 ff. (Vgl. schon Gierke, 766, der allerdings noch den Begriff der Originalität verwendete).

38 Peifer Individualität, 82.

39 Haberstumpf Handbuch UrhR, Rn 95.

40 Peifer Individualität, 82.

Ästhetisch im klassischen Sinne muss ein Werk nicht sein,⁴¹ ebenso unerheblich sind die Qualität und der Umfang des Werkes, der Herstellungsaufwand und die wirtschaftliche Verwertbarkeit.⁴²

II. Der Urheber

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht der Urheber.⁴³ In seiner Person entsteht das Urheberrecht mit dem Realakt der Schöpfung.⁴⁴ Für die Erlangung des Urheberrechts muss der Urheber nichts weiter – wie etwa eine Registereintragung – tun, er kann dessen Entstehung aber auch nicht verhindern.⁴⁵ Das Urheberrecht wird nämlich von der Rechtsordnung nur anerkannt und nicht verliehen, da es naturrechtlich vorgegeben ist, soweit es der Person des Schöpfers entspringt.⁴⁶ Ein auf die Erlangung des Urheberrechts gerichteter Wille, Geschäftsfähigkeit oder volles Bewusstsein sind daher nicht erforderlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.⁴⁷ Anders als beim Herstellerbegriff des § 950 BGB kann auch nicht vertraglich vereinbart werden, wer Urheber sein soll.⁴⁸

Das Urheberrecht entsteht zwingend in der natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat.⁴⁹ Juristische Personen können nach deutschem Urheberrecht immer nur Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte, niemals selbst Urheber sein.⁵⁰ Dieser Unterschied zu gewerblichen Schutzrechten beruht auf dem persönlichkeitsrechtlichen Fundament des Urheberrechts.⁵¹

Wenn mehrere ein Werk gemeinsam schaffen, werden sie zu Miturhebern, § 8 I UrhG. Es besteht nur ein Urheberrecht an dem geschaffenen Werk.⁵² Kraft Gesetzes entsteht eine modifizierte Gesamthandgemeinschaft.⁵³ Der einzelne Miturheber ist allerdings frei in Bezug auf diejenigen persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, die nur ihn betreffen.⁵⁴ Wenn die Miturheber darüber hinaus eine Miturhebergesellschaft begründen, ist zu beachten, dass der einzelne Miturhe-

41 *Schack* UrhR, Rn 186.

42 *Haberstumpf* Handbuch UrhR, Rn 99.

43 *Ulmer*, 7.

44 *Schack* UrhR, Rn 252.

45 FN–*Axel Nordemann*, UrhG Einl. Rn 17, 21.

46 *Peifer* Individualität, 76.

47 *Schack* UrhR, Rn 302, 305, 307; *Wallner*, 66.

48 *Ahrens* GRUR 2013, 21.

49 *Schack* UrhR, Rn 183f., 300.

50 *Schack* UrhR, Rn 301.

51 FN–*Dustmann*, vor § 12 UrhG Rn 2.

52 *Schack* UrhR, Rn 319.

53 Vgl. *Ulmer*, 191; *Schack* FS Schmidt, 315, 322.

54 *Schack* UrhR, Rn 320.